



BEKANNTMACHUNG

20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Freiflächen-Solarparks

Im Zuge der Aufstellung der Vorhabenbezogenen Bebauungspläne

- „Solarpark Pessenburgheim Greenovative I“
- „Solarpark Pessenburgheim Stöckl“
- „Solarpark Pessenburgheim Raba“
- „Solarpark Pessenburgheim Igl“
- „Solarpark Bergendorf Schaff“
- „Solarpark Pessenburgheim Greenovative II“

ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Holzheim in Teilbereichen erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst gesamt 24,62 ha.

In der Sitzung vom 27.02.2024 wurde der Feststellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Gemeinde gefasst.

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 12.06.2024 Az. FB40-1602 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung i. d. F. vom 27.02.2024 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Holzheim, Kirchplatz 6, 86684 Holzheim

Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Straße 42, 86641 Rain, OG, Zimmer 18)

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend ist der 20. Änderung des Flächennutzungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter

[www.gemeinde-holzheim.de/Buergerservice/Planen und Bauen/Download rechtsverbindliche Bebauungspläne/Regenerative Energie/Link zu Rechtsverbindliche Bebauungspläne](http://www.gemeinde-holzheim.de/Buergerservice/Planen_und_Bauen/Download_rechtsverbindliche_Bebauungspläne/Regenerative_Energie/Link_zu_Rechtsverbindliche_Bebauungspläne)

eingestellt sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeinde Holzheim
Holzheim, den 01.07.2024


Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister



Aushang am: 02.07.2024
Abgenommen am: 23.07.2024